

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: GS/048/2026

Beratungsfolge	Termin	
Verwaltungs-, Finanz- und Personalausschuss	23.04.2026	öffentlich
Stadtrat der Stadt Lauf	07.05.2026	öffentlich

Erlass einer Ortssprechersatzung

Gesetzliche Grundlagen: Art. 60a Abs. 1 Satz 2 GO

Finanzielle Auswirkungen: keine t

Personelle Auswirkungen: keine)

Nach Art. 60a Abs. 1 GO können in den Gemeindeteilen, die am 18.01.1952 (Anm.: Inkrafttreten der GO) noch selbständige Gemeinden waren, Ortssprecher oder Ortssprecherinnen gewählt werden, sofern der Gemeindeteil im Stadtrat nicht vertreten ist.

Die Wahl eines Ortssprechers bzw. einer Ortssprecherin findet im Rahmen einer sog. Ortsversammlung statt. Nach der früheren Rechtslage konnte eine solche Versammlung nur dann einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der ortsansässigen Bürgerinnen und Bürger beantragt wurde. In der Praxis war es demnach notwendig, dass die für das erforderliche Drittel notwendigen Unterschriften gesammelt werden mussten.

Im Rahmen der letzten Kommunalrechtsnovelle wurde die Möglichkeit geschaffen, die Ortssprecherwahl generell durch Satzung zu regeln. Damit soll künftig generell in den Ortsteilen, die nicht im Stadtrat vertreten sind, eine Ortssprecherwahl durchgeführt werden, ohne dass einer entsprechenden Unterschriftensammlung bedarf.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Verwaltungs-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Stadtrat:

1. Die Satzung über die Wahl von Ortssprecherinnen und Ortssprecher in der Stadt Lauf a.d.Pegnitz wird erlassen.
2. Die Satzung ist als Anlage beigefügt und Bestandteil des Beschlusses.

Lauf a.d. Pegnitz, 16.04.2026
Stadt Lauf a.d. Pegnitz
Geschäftsleitung
i.A.

Rester